

DigiPara Elevatorarchitect: Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) / Nutzungsbedingungen (TOS)

1. Lizenzgegenstand

- a) Gegenstand dieses Vertrags ist die Einräumung eines nicht übertragbaren, nicht ausschließlichen Rechts, die vertragliche Software „DigiPara Elevatorarchitect“ (nachfolgend „Software“ benannt) sowie die jeweils zugehörige Dokumentation für die Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Bei der Software handelt es sich um ein Zusatztool für das Softwareprodukt Autodesk Revit, für die Planung- und Kalkulation von Aufzügen. Die Software wird überlassen, nicht veräußert.
- b) Diese Lizenzbestimmungen gelten entsprechend für Aktualisierungen der Software (Upgrades und/oder Updates)
- c) Die Nutzungsrechte werden dem Nutzer (nachfolgend „Lizenznehmer“) zur Verfügung gestellt von der DigiPara AG (nachfolgend „Lizenzgeberin“).

2. Freischaltung der Software/Programmsperre

- a) Die Software ist mit einem Softwareschutz ausgestattet und muss für eine Nutzung der Softwarefunktionen durch einen Freischaltcode frei geschaltet werden. Der Freischaltcode wird dem Lizenznehmer von der Lizenzgeberin nach einer Registrierung zur Verfügung gestellt. Für die Erteilung des Freischaltcodes muss der Lizenznehmer der Lizenzgeberin seinen vollständigen Namen und eine gültige E-Mail-Adresse mitteilen. Hierzu stellt die Lizenzgeberin ein Registrierungsformular zur Verfügung.
- b) Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, den Registrierungsschlüssel in irgend einer Art und Weise für sich allein oder in Kombination mit der Software an Dritte weiterzugeben.

3. Nutzungsumfang

- a) Der Umfang des Nutzungsrechts gestaltet sich ausschließlich nach dem Inhalt dieser Lizenzvereinbarung.
- b) Hiernach erhält der Lizenznehmer mit Erteilung des Registrierungsschlüssels ein einfaches Nutzungsrecht an der Software in der Gestalt, die vertragsgegenständliche Software nebst Dokumentation bestimmungsgemäß - also für die Planung und Kalkulation von Aufzügen in dem Softwareprodukt Autodesk Revit - zu verwenden. Weitergehende Rechte werden nicht übertragen. Das Softwareprodukt Autodesk Revit ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- c) Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte, welche über die bestimmungsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstands hinausgehen, werden nicht übertragen. Es ist untersagt, die Software in irgend einer Art und Weise zu verändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, in ein anderes Produkt aufzunehmen, zu vermieten oder zu verleasen.
- d) Eine Nutzung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die Software dauerhaft und/oder vorübergehend, ganz und/oder teilweise vervielfältigt bzw. kopiert wird, mittels Laden in den Hauptspeicher, Anzeigen, Ablaufen,

Übertragen und/oder Speichern der maschinenlesbaren Software, wenn dies zum Zweck einer Abarbeitung der jeweiligen Programmfunktionen, zur Erarbeitung der in der Software enthaltenen Instruktionen und Daten oder zur Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der darin enthaltenen Programmfunktionen erfolgt. Das Speichern, Übertragen und Anzeigen der Software auf datenverarbeitenden Maschinen sowie der Gebrauch von gedrucktem Lizenzmaterial zur Unterstützung der vorstehend benannten Handlungen gehört ebenfalls zur vertraglichen Nutzung.

- e) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Unterlizenzen an der Software an Dritte zu vergeben.
- f) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jeder, der den Lizenzgegenstand nutzt, diese Lizenzbedingungen einhält. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Programme der Lizenzgeberin weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien zugänglich zu machen.
- g) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von Datenträgern bzw. Datenverarbeitungsgeräten dafür zu sorgen, dass darauf/darin gespeicherte vertragsgegenständliche Software vollständig und nicht wiederherstellbar gelöscht ist.
- h) Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte behält die Lizenzgeberin alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Das Eigentum des Lizenznehmers an Datenträgern, Datenspeichern und sonstiger Hardware wird hiervon nicht berührt.

4. Nutzungsgebühr

Die Software wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5. Gewährleistung/Haftungsausschluss/unverbindliches Arbeitsergebnis

- a) Die Software soll eine Planung und Kalkulation von Aufzügen in Autodesk Revit erleichtern und stellt in diesem Zusammenhang lediglich eine unverbindliche Empfehlung für die Planung und Kalkulation von Aufzügen zur Verfügung. Insbesondere verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Aufzugs-Planung und -Kalkulation stets durch den jeweiligen Aufzugs-Hersteller überprüfen zu lassen. Für das Arbeitsergebnis der Software ist jede Haftung durch die Lizenzgeberin ausdrücklich ausgeschlossen.
- b) Die Software wurde nach dem Stand der Technik entwickelt. Besondere Eigenschaften im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden für die Software nicht zugesichert.
- c) Die Software wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine Gewährleistung ist daher ausgeschlossen.
- d) Eine Haftung der Lizenzgeberin ist in jedem Fall begrenzt auf Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind sowie auf Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes resultieren.

6. Vertragsdauer

- a) Dieser Vertrag beginnt mit Freischaltung der Software und endet automatisch 12 Monate nach Freischaltung. Durch neue Freischaltung der Software gem. Nr. 2 des Vertrags kann der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- b) Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden.
- c) Mit Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Software an die Lizenzgeberin zurück zu geben. Bei Software, das auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern des Lizenznehmers aufgezeichnet ist, tritt an die Stelle der Rückgabe das vollständige Löschen der Aufzeichnungen.

7. Datenschutz

Die Lizenzgeberin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und Änderung des mit dem Lizenznehmer begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Persönliche Daten über die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhebt die Lizenzgeberin nur, um die Nutzung dieser Leistungen zu ermöglichen. Die Daten des Lizenznehmers werden nicht an Dritte weitergegeben. Mit der Beendigung des Vertrages werden die Daten des Lizenznehmers gelöscht, sofern dieser in eine weitere Verarbeitung und Nutzung der Daten nicht ausdrücklich eingewilligt hat. In diesem Fall kann der Lizenznehmer die gespeicherten Daten bei der Lizenzgeberin abfragen, ändern oder löschen lassen. Der Lizenznehmer kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

8. Schlussbestimmungen

- a) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Deutschland, Köln.
- c) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.

Stand August 2017